



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinzierl am Walde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Reichau, Ostra und Habruck in folgenden Punkten abzuändern:

\* Wohnbaulanderweiterung Reichau

Umwidmung von „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ in „Bauland-Agrargebiet (BA)“ bzw. in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ am westlichen Ortsrand von Reichau

\* Überprüfung der rechtskräftigen Baulandreserven und möglichen „Eignungsflächen für kleinräumige Baulanderweiterungen“ in der Ortschaft Ostra im Rahmen eines „Umweltberichtes“

Änderung zum „Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)“:

- Neuausweisung einer „Eignungsfläche für kleinräumige Baulanderweiterungen“ im Osten der Ortschaft Ostra bei gleichzeitiger Festlegung einer „Grenze zur Sicherung einer kompakten Siedlungsstruktur“

Änderung zum Flächenwidmungsplan:

- Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland-Agrargebiet (BA)“ bzw. in „Grünland Freihaltefläche (Gfrei)“ sowie Streichung des Zusatzes „Frist (F2)“ im Bereich des angrenzend gewidmeten „Bauland-Agrargebietes (BA)“ im Nordwesten von Ostra

- Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Agrargebiet (BA)“ bzw. teilweise Aufweitung der bestehenden Widmung „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ am östlichen Ortsrand von Ostra

\* Korrektur der Baulandabgrenzung Habruck-Südwest

Geringfügige Verschiebung der Wohnbaulandabgrenzung (Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Agrargebiet (BA)“) am südwestlichen Ortsrand von Habruck (Parz.Nr. 246; KG Habruck)

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wird gemäß §24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 12. April 2023 bis 25. Mai 2023

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: WEIN-FÄ9-12371-E, verfasst von DI Karl SIEGL, 1170 Wien, Gschwandnergasse 26/2) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

Nöhagen, am 12.04.2023

  
  
Der Bürgermeister